

E: 01.12.2021
18/1713



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

1. Dezember 2021

Mein Aktenzeichen
0102#2021/0069-0301
354

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Michael Mensing
michael.mensing@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3813
06131 16-17-3813

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
betr. „Rettungswagen/Notfallkrankwagen“
- Drucksache 18/1545 -

Vorbemerkung:

Gemäß § 4 Rettungsdienstgesetz (RettdG) wird das Land zur Durchführung des Rettungsdienstes in Rettungsdienstbereiche eingeteilt, die das Gebiet mehrerer Landkreise und kreisfreier Städte ganz oder teilweise umfassen können. Für jeden Rettungsdienstbereich wird durch Rechtsverordnung eine Kreisverwaltung oder eine Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt bestimmt, die für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständig ist (zuständige Behörde). Das Land stellt den zuständigen Behörden Instrumente zur Verfügung, um das rettungsdienstliche Einsatzgeschehen laufend zu analysieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Hilfeleistungsfrist ist in § 8 Absatz 2 RettdG definiert. Die Vorhaltezeiten und die Anzahl der für eine Rettungswache erforderlichen Krankenkraftwagen werden im



Benehmen mit den Sanitätsorganisationen oder den sonstigen Einrichtungen und im Einvernehmen mit den Verbänden der Kostenträger von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes so festgelegt, dass im Notfalltransport jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach dem Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann (Hilfeleistungsfrist).

Bezüglich der in der Gesetzesvorschrift angeführten Rettungswachenplanung (Standort, Vorhaltezeiten und Anzahl der Rettungsmittel) ist die isolierte Betrachtung der Fahrzeit der relevante Faktor. Die übrigen Prozesszeiten (z.B. Einsatzbearbeitungszeit Leitstelle, Ausrückzeit) erlangen keine Relevanz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hilfeleistungsfrist keine anzustrebende Zielgröße ist, sondern eine Leitplanke (Maximalwert), die die Versorgung der Bevölkerung auch in Bereichen ungünstiger struktureller Voraussetzungen sicherstellen soll. In der Analyse wird mit sogenannten Fahrzeitisochronen die statische Komponente und in Bezug auf mögliche Duplizitätsfälle mit der Messung des Zielerreichungsgrades die dynamische Komponente betrachtet.

Zu Frage 2:

Das angefragte Zeitintervall setzt sich aus drei Teilintervallen zusammen. Die Einsatzbearbeitungszeit ist das Zeitintervall zwischen Beginn des Notruftelefonats und der Zuteilung eines Rettungsmittels. Die Einsatzvergabezeit ist das Zeitintervall zwischen Zuteilung eines Rettungsmittels und Alarmierung. Die Ausrückzeit ist das Zeitintervall zwischen der Alarmierung des Rettungsmittels und der Einsatzübernahme (Status 3), die den Beginn der Anfahrt markiert.

Mit dem landesweit vom Ministerium des Innern und für Sport eingeführten Tool der Statistiklösung im Rettungsdienst Rheinland-Pfalz konnten die nachstehenden Daten für das gesamte Bundesland (alle Leitstellen) ermittelt werden. Für die Auswertungen wurden Rettungswageneinsätze mit den Transportarten 7 (Rettungswagen mit Sondersignal) und 8 (Rettungswagen und Notarzt mit Sondersignal) aus den Jahren 2018 bis 2021 zugrunde gelegt.



	Eingeschlossene Fälle	Median (mm:ss)
Einsatzbearbeitungszeit	316.733	02:09
Einsatzvergabezeit	304.117	00:03
Ausrückzeit	234.730	01:18

Die Einsatzbearbeitungszeit ist abhängig von den Zeitstempeln, die aus den Telefonanlagen der Leitstellen automatisiert an die Einsatzleitsysteme übergeben werden. Die Einsatzvergabe wird automatisiert durch die Einsatzleitsysteme ermittelt. Die Ausrückzeit ist hingegen sowohl von Zeitstempeln der Einsatzleitsysteme zum Zeitpunkt der Alarmierung als auch von den Zeitstempeln aus der funkbasierten Statusübermittlung der jeweiligen Einsatzmittel abhängig. Die Zahl der eingeschlossenen gültigen Fälle weicht voneinander ab, da die drei Attribute jeweils auf diesen Datenquellen beruhen und unterschiedliche Plausibilitätsregeln gelten. Der Median ist der Wert aus der Liste der nach Größe sortierten Werte, der die jeweiligen Verteilungen genau in ihrer Mitte teilt.

Zu Frage 3:

In Übereinstimmung mit den zuständigen Rettungsdienstbehörden wurde festgestellt, dass die Beantwortung dieser Frage mit den verfügbaren Auswerte-Tools und Zeitstempeln nicht möglich ist.



Zu den Fragen 4 und 5:

Die zuständigen Rettungsdienstbehörden haben die nachfolgende Anzahl an Notfallkrankswagen für ihre Rettungsdienstbereiche gemeldet:

Rettungsdienstbereich:	Anzahl Notfallkrankwagen
Bad Kreuznach	7
Kaiserslautern	6
Koblenz	9
Ludwigshafen	3
Montabaur	8
Rheinhessen	7
Südpfalz	2
Trier	6

Die zuständigen Rettungsdienstbehörden haben bezüglich der Einführung der Notfallkrankwagen verschiedene Aspekte für ihre Rettungsdienstbereiche angeführt. Ziel der Stationierung sei unter anderem das Schaffen einer Redundanzebene gewesen. Insbesondere im ländlichen Raum mit längeren Bindungszeiten der Rettungswagen solle eine qualifizierte Rückfallebene für einen weiteren zeitgleichen Notfalleinsatz verfügbar sein. Damit sollten die entsprechenden Versorgungszeiten verkürzt werden. Seitens der zuständigen Rettungsdienstbehörden für die Rettungsdienstbereiche Koblenz, Montabaur, Rheinhessen und Trier ist aber auch die Sinnhaftigkeit der Notfallkrankwagen kritisch hinterfragt worden. Gegebenenfalls sei eine Umwandlung in Krankentransportwagen bzw. die Abdeckung von Notfällen durch Rettungswagen vorzunehmen.



Eine entsprechende Prüfung und Anpassung liegt in der Zuständigkeit der lokalen Rettungsdienstbehörden.

Zu Frage 6:

Der Anteil der Einsätze im Notfalltransport (Transportart/Taktische Kurzinformation [TKI] größer als 5) an den Gesamteinsätzen nach Einsatzmitteltypen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Land Rheinland-Pfalz	Rettungs- wagen	Notfallkranken- wagen	Krankentransport- wagen
Anteil der Einsätze im Notfalltransport an Gesamteinsätzen des jeweiligen Rettungsmitteltyps	91,51%	27,54%	5,69%

Die vorgenannten Quotienten wurden auf Basis der Leitstellendaten betreffend den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. Oktober 2021 ermittelt. Hierbei wurden 1.268.717 Einsätze eingeschlossen.

Zu Frage 7:

Die zuständige Rettungsdienstbehörde für den Rettungsdienstbereich Kaiserslautern gibt an, dass Notfallkrankswagen auch bei Einsätzen genutzt würden, die primär nicht als Notfall gelten und bei denen absehbar sei, dass der Patient nicht lebensbedrohlich erkrankt oder verletzt ist (z.B. hilflose Person, Schmerzzustände, leichte Stürze). In seltenen Fällen würde der Notfallkrankwagen auch primär eingesetzt, wenn kein Rettungswagen verfügbar sei. Im Falle einer Häufung dieser Einsätze würde man davon ausgehen, dass ein weiterer Rettungswagen etabliert werden müsste.



Für den Rettungsdienstbereich Koblenz teilt die zuständige Rettungsdienstbehörde mit, dass Notfallkrankwagen nur dann bei Notfalleinsätzen eingesetzt würden, wenn kein Rettungswagen verfügbar sei oder ein relevanter Vorteil bezüglich der Eintreffzeit vorliege (Eintreffzeitvorteil größer als zwei Minuten im Vergleich zum Rettungswagen). Gleiches teilte die zuständige Rettungsdienstbehörde für den Rettungsdienstbereich Montabaur mit.

Die zuständige Rettungsdienstbehörde für den Rettungsdienstbereich Rheinhessen gibt an, dass es für die Notfallkrankwagen keinen definierten Ausnahmefall gäbe, da immer das nächstgelegene, geeignete Rettungsmittel disponiert würde. Generell könne eine Änderung der Vorhaltung nicht auf ein einzelnes Fahrzeug bezogen werden. Der Rettungsdienst sei in seiner Gesamtheit zu betrachten. Dabei sei die Zielvorgabe das Erreichen des Notfallortes innerhalb von 15 Minuten und dies in 95% der Fälle. Würde dieser Zielerreichungsgrad unterschritten, müsse die Vorhaltung entsprechend angepasst werden.

Die zuständigen Rettungsdienstbehörden für den Rettungsdienstbereich Ludwigshafen und Südpfalz teilen mit, dass der Ausnahmefall durch einen georeferenzierten Einsatzmittelvorschlag definiert werde. Wenn Notfallkrankwagen den Einsatzort schneller als Rettungswagen erreichten, werden sie disponiert. Bezüglich des Anteils der Rettungswageneinsätze merkt die zuständige Rettungsdienstbehörde an, dass ein solcher Wert nicht als Grundlage für die Fahrzeugbemessung geeignet sei. Der Notfallkrankwagen würde redundant und nicht primär zur Einhaltung der Hilfeleistungsfrist eingesetzt. Nicht jeder Einsatz bedeute, dass kein Rettungswagen zur Verfügung stünde. Der Einsatz eines Notfallkrankwagens könne in zeitlicher Hinsicht vorteilhaft sein, obgleich ein Rettungswagen die Hilfeleistungsfrist hätte einhalten können.

Die zuständige Rettungsdienstbehörde für den Rettungsdienstbereich Trier weist darauf hin, dass ein Notfallkrankwagen in materieller und personeller Hinsicht fachgerecht ausgestattet sein müsse. Sei er das nicht, so werde er als Krankentransportwagen eingesetzt. Der Notfallkrankwagen käme zum Einsatz, wenn kein Rettungswagen zur Verfügung stünde oder er gemäß Georouting die Hilfsfrist im Einzelfall schneller erfüllen würde. Aus Sicht der Rettungsdienstbehörde würde die Vorhalteeerweiterung mit Notfallkrankwagen heute keinen Sinn mehr machen.



Wie bereits durch einzelne Rettungsdienstbehörden angeführt, ist die Definition eines Grenzwertes, ab dem ein Notfallkranwagen in einen Rettungswagen umgewandelt werden sollte, nicht sinnvoll. Vielmehr ist jeder Standort individuell zu betrachten. Dabei sind u.a. die Faktoren Anteil Einsätze mit TKI größer fünf, Relevanz für die Hilfeleistungsfrist, erwartete Duplizitätsfälle und die Rettungswacheninfrastruktur im Umfeld zu berücksichtigen.

In Vertretung



Randolf Stich
Staatssekretär